

## S 44 AY 20/20 ER

Land  
Niedersachsen-Bremen  
Sozialgericht  
SG Osnabrück (NSB)  
Sachgebiet  
Sozialhilfe  
Abteilung  
44  
1. Instanz  
SG Osnabrück (NSB)  
Aktenzeichen  
S 44 AY 20/20 ER  
Datum  
19.03.2020  
2. Instanz  
LSG Niedersachsen-Bremen  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Die Antragsgegnerin wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen An-ordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 13.02.2020 für vier Mo-nate vorläufig ungekürzte Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu gewäh-ren, da eine Ausreise nach Italien derzeit weder zumutbar noch möglich erscheint. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstel-lers zu erstatten. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig ([§ 172 SGG](#)). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Be-schlusses beim Sozialgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen ([§ 173 SGG](#)). Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und - von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder - von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur quali-fizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rah-menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Lan-dessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäfts-stelle eingelegt wird.

Gründe:

E.  
Rechtskraft  
Aus  
Login  
NSB  
Saved  
2020-12-22